



Verfahrensvermerk:

Diese Satzung ist vom Rat der Gemeinde Lotte am 17.12.2015 beschlossen worden.
Lotte, 12.01.2016

gez
Bürgermeister

Diese Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie wurde am 08.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Lotte, 12.01.2016

gez
Bürgermeister

Zeichenerklärung:

	Grenze des Geltungsbereiches der Satzung
	Baugrenze (Festlegung des überbaubaren Grundstücksbereiches für Hauptbaukörper)
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche
1	Hausnummer

- Festsetzungen gemäß § 35 (6) BauGB:**
- Zulässig sind Wohngebäude sowie nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe.
 - Zulässig sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten. Ausnahmsweise ist innerhalb von, vor dem Satzungsbeschluss zulässigerweise errichteten, Gebäuden die Errichtung von max. drei Wohneinheiten zulässig.
 - Die Größe der Grundstücke muss min. 1.200 m² pro Wohngebäude betragen.
- Hinweise**
- Im Rahmen der Realisierung sind insbesondere artenschutzrechtliche und schalltechnische Belange zu beachten. Ortsbildprägende Grundstückseinfriedungen (Mauern) sollen erhalten; bei Abgängigkeit oder anderen baulichen Anforderungen in historischer Form neu errichtet werden.

Gemeinde Lotte
Außenbereichssatzung
"Bauerschaft Halen"

Planverfasser:
Die Außenbereichssatzung wurde ausgearbeitet von:
Osnabrück, den 16.10.2014

Planverfasser: Proj. Nr. 13 141 011

Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 215
49084 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org